

# Außenhandel Aktuell



Volksbank Odenwald · Raiffeisen-Volksbank Miltenberg

Ausgabe September 2020

## • Britische Regierung erlaubt europäische CE-Kennzeichnung bis 2022

Die britische Regierung hat am 1. September Richtlinien für Industriegüter veröffentlicht.

Infolgedessen dürfen Güter bis 2022 weiterhin mit der europäischen CE-Kennzeichnung versehen werden, sofern die Standards für Güter im Vereinigten Königreich gleichbleiben. Die CE-Kennzeichnung wird auf Produkte angebracht, die die Standards des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Bezug auf Sicherheit, Umweltschutz und Gesundheit erfüllen.

<https://www.gov.uk/search/all?keywords=CE&order=relevance>

## • Vietnam: Zoll erkennt "blaue" EUR.1 nicht an

In Vietnam ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, deren Hintergrund mit einem guillochierten Überdruck in Blau statt in Grün versehen ist, können derzeit für eine Präferenzbehandlung nicht anerkannt werden. Auf europäischer Ebene wird zurzeit geprüft, ob diese nicht konformen Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ggf. innerhalb eines noch zu bestimmenden Übergangszeitraums anerkannt werden können. Daher sollten Einführer derzeit keine Präferenzbehandlung auf der Grundlage dieser nicht konformen Warenverkehrsbescheinigungen beantragen, weil die beantragte Präferenzbehandlung bei der Einfuhrabfertigung aus technischen Gründen abzulehnen wäre. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Website des Zolls.

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP\\_Meldungen/2020/wup\\_vietnam\\_eur1\\_weiteres.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2020/wup_vietnam_eur1_weiteres.html)

## • China will Negativliste für Dienstleistungshandel einführen

China will bis Ende 2020 eine Negativliste für den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen einführen, um die institutionelle Öffnung im Dienstleistungssektor zu fördern. Das Land habe eine robuste Nachfrage nach Dienstleistungen und relativ schnelle Importe von Dienstleistungen verzeichnet, sagte MOC-Beamter Xian Guoyi auf einer Pressekonferenz. China werde den Dienstleistungssektor weiter für die Außenwelt öffnen, mehr hochwertige Dienstleistungen importieren, den Export von Dienstleistungen aktiv ausbauen, dafür sorgen, dass hochwertige Dienstleistungen weltweit exportiert werden und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Dienstleistungen des Landes verbessern.

<http://www.german.china.org.cn/>



Ihr Ansprechpartner:

Team Außenhandel

Telefon: (0 61 62) 8 07 41 60

Telefax: (0 61 62) 80 74 81 60

E-Mail: [aussenhandel@vvr.de](mailto:aussenhandel@vvr.de)

### • **Türkei: Hinweis zur Ursprungsangabe „Europäische Union“**

Derzeit liegen Meldungen vor, inwieweit der türkische Zoll weiterhin die allgemeine Ursprungsangabe „Europäische Union“ in IHK-UZs akzeptiert oder diese nur noch in Kombination mit der Angabe des einzelstaatlichen Ursprungs der EU-Mitgliedstaaten anerkennt.

Die türkische Generalzolldirektion führt in seiner Interpretation des türkischen Zollgesetzes aus, dass ein Ursprungszeugnis (UZ) von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes oder des Exportlandes auszustellen ist. Hieraus leitet der türkische Zoll ab, dass die allgemeine Angabe „Europäische Union“ nicht zulässig ist. Noch unklar ist, ob diese Aussage bereits generell für alle für die Türkei ausgestellten UZs gilt.

Welche türkischen Zollämter bereits der o.g. Regelung folgen, ist nicht bekannt. Wir empfehlen daher deutschen Exporteuren, sich vorab mit ihren Importpartnern zu verständigen, ob das jeweilige türkische Zollamt auf der o.g. Regelung besteht oder weiterhin „Europäische Union“ als alleinige Ursprungsangabe akzeptiert. Bis zur Klärung des Sachverhalts kann es daher im Zweifel erforderlich sein, zusätzlich zum Ursprung „Europäische Union“ auch den einzelstaatlichen Ursprung aufzuführen, z.B.: „*Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)*“.

<https://www.karlsruhe.ihk.de/fachthemen/international/aktuelles/tuerkei-hinweis-zur-ursprungsangabe-europaeische-union--4892840>

### • **USA: Änderung der Warenmarkierung von „Hong Kong“ auf „China“**

Waren mit Ursprung in „Hong Kong“ müssen für den Export in die USA künftig mit „China“ gekennzeichnet werden. Welche Markierungsvorschriften zu beachten sind, erfahren Sie auf der Seite der US-Zollbehörde.

[https://www.cbp.gov/trade/rulings/frequently-asked-questions-guidance-marking-goods-hong-kong-executive-order-13936?\\_ga=2.15382646.1175506974.1600670423-1091458483.1600670423](https://www.cbp.gov/trade/rulings/frequently-asked-questions-guidance-marking-goods-hong-kong-executive-order-13936?_ga=2.15382646.1175506974.1600670423-1091458483.1600670423)

### • **Ägypten: Änderung der Konsulatsgebühren**

Die Gebühren für die Legalisierung von Dokumenten haben sich zum 16. September sowohl bei der Botschaft der Arabischen Republik Ägypten in Berlin, als auch bei den Konsulaten in Hamburg und Frankfurt geändert. Die Gebühren können weiterhin nur in bar (beispielsweise den Dokumenten beiliegend oder durch Kurier- oder Auftragsdienste) bezahlt werden.

<https://egyptian-embassy.de/index.php/konsulat/legalisierungen>